

Schriften zur Rechtslehre

Heft 99

Der Gedanke einer Kollektivschuld
in juristischer Sicht

Von

Dr. Friedrich Wilhelm Rothenpieler



DUNCKER & HUMBLOT / BERLIN

FRIEDRICH WILHELM ROTHENPIELER

Der Gedanke einer Kollektivschuld in juristischer Sicht

Schriften zur Rechtslehre

Heft 99

Der Gedanke einer Kollektivschuld in juristischer Sicht

Von

Dr. Friedrich Wilhelm Rothenpieler



DUNCKER & HUMBLLOT / BERLIN

Alle Rechte vorbehalten
© 1982 Duncker & Humblot, Berlin 41
Gedruckt 1982 bei Buchdruckerei Bruno Luck, Berlin 65
Printed in Germany
ISBN 3 428 05134 3

*Dem Andenken derer, die der Tyrannei
widerstanden und ihr Leben für Menschenwürde,
Freiheit und Recht eingesetzt haben.*

Vorwort

Auch nachdem nun mehr als drei Jahrzehnte seit dem Untergang jenes Regimes in Deutschland vergangen sind, das untilgbares Unrecht, Zerstörung und Tod als seine Spur in die Geschichte des eigenen Volkes und die anderer Nationen gezeichnet hat, verstummt die Frage nach den Ursachen, Bedingungen und Folgen dieser Unrechtsherrschaft nicht. Bei der Auseinandersetzung mit diesem ungeheuerlichen Ausbruch des Unrechts zeigt sich auch heute noch die Unmöglichkeit, es mit der Feststellung historischer Geschehensabläufe und der durch die Zeitverhältnisse bedingten Ursachen für das Emporkommen des Nationalsozialismus bewenden zu lassen.

Offenbar entspricht es zutiefst der menschlichen Natur, nicht nur die äußeren Voraussetzungen und Folgen von Unrecht zu betrachten, sondern vor allem nach Verantwortung und Schuld zu fragen. In der Tat haben diese Begriffe die Diskussion über den Nationalsozialismus und seine Herrschaft geprägt, seit sein verbrecherischer Charakter und seine Untaten ans Licht kamen. Die Frage nach Verantwortung und Schuld ist auch heute noch das zentrale Problem jeder Auseinandersetzung mit dem Dritten Reich.

Im Vordergrund stand von Anfang an das Moment seiner sittlichen Wertung. Gerade dadurch, daß der Nationalsozialismus das Unrecht zum System erhob, weckte er auch Kräfte der Besinnung: Für alle einsichtigen und gutwilligen Menschen mußte die Herrschaft Hitlers ein Fanal der Geschichte sein, daß auch in der Politik die Grundlagen sittlicher Wertordnung nicht verlassen werden dürfen, wenn die Welt nicht in Barbarei und Chaos versinken soll. Die bewußte, eklatante und barbarische Mißachtung aller sittlichen Werte mußte eine Beurteilung nach eben diesen Maßstäben geradezu herausfordern, die Hitler und seine Anhänger so sehr verachteten. Kaum je zuvor wurde der Kampf gegen ein despotisches Regime in dieser Weise unter Berufung auf die Gesetze der Sittlichkeit geführt. Selten vorher haben bei der Beurteilung des Regimes eines Tyrannen moralische Kategorien so im Vordergrund gestanden, daß sie alle anderen Maßstäbe — etwa die der politischen und militärischen Tüchtigkeit oder Unfähigkeit — als zweitrangig erscheinen ließen.

Nun war das NS-Regime keineswegs das erste, das eine Schreckensherrschaft errichtete, und mit seinem Verschwinden haben Terror und Unrecht in der Welt nicht aufgehört. Aber dieses Regime erhob die Umkehr aller Werte zum System, zu seiner „Weltanschauung“. Es übertraf seine Vorgänger früherer Jahrhunderte und viele Länder in der Perfektionierung des Terrors und an Skrupellosigkeit und Konsequenz mit der es seine Machtmittel einsetzte — die zudem die Macht-

mittel waren, die ein entwickelter, moderner Industriestaat bot. Weil sich der Nationalsozialismus durch das Ausmaß seiner Verbrechen gleichsam als die Verkörperung des Unrechts erwies, mußte jeder seiner Gegner zunächst allein deshalb als Streiter für Recht und Sittlichkeit erscheinen, weil er dieses offenkundige Unrechtsregime bekämpfte.

In dieser Betrachtungsweise geriet damit aber zugleich jeder, der das Regime nicht bekämpfte, der sich nicht als sein Gegner zu erkennen gab, ja auch derjenige, dem es trotz Widerstandes nicht gelang, den Verbrechen Einhalt zu gebieten, in den Verdacht, ein Komplize der Unrechtsherrschaft zu sein. Die Erkenntnis, das Untaten in einem Ausmaß verübt worden waren, das einer zivilisationsstolzen Zeit undenkbar erschienen war, hatte daher eine Folge, die man in der Neuzeit eigentlich für unvorstellbar halten mußte: Ein ganzes Volk wurde in den Anklagezustand versetzt. Der Vorwurf an die Deutschen lautete und lautet: Das ist eure Schuld!

Geschichte spielt sich nicht nur in den großen Ereignissen zwischen den Staaten ab. Sie beeinflusst das Leben der Menschen bis in die Familien und das Einzelschicksal hinein und wird dadurch mitbestimmend auch für die nachfolgende Generation. In diesem Sinne muß als Hintergrund für die Entstehung dieser Arbeit das Aufwachsen des Verfassers in einem Elternhaus gesehen werden, das geprägt war durch die Biographie des Vaters, dem als evangelischem Geistlichen und Angehörigen der Bekennenden Kirche manche Gefährdungen und Benachteiligungen widerfahren sind. Auf ähnlich konkrete Weise ist die jüngste deutsche Geschichte wohl für die Mehrzahl der nach 1945 Geborenen nachvollziehbar. Unter dem Vorzeichen einer Anklage gegen das gesamte deutsche Volk kann die Auseinandersetzung um die deutsche Vergangenheit deshalb auch Angehörige der Nachkriegsgeneration nicht unberührt lassen, sofern sie einen wachen Sinn für die Geschichte haben.

Ihren Ausgangspunkt hatte die vorliegende Untersuchung in einem Seminar von Professor Dr. Erich Schwinge an der Philipps-Universität in Marburg zur strafrechtlichen Schuldproblematik. Als akademischer Lehrer hat er bereits mein Studium und dann diese Arbeit in einer Weise begleitet und betreut, die man sich als Vorbild für das Verhältnis von Professoren und Studenten wünschen möchte. Ihm habe ich nicht nur für die Anregung zu diesem Thema, ermutigende Kritik, weiterführende Anstöße sowie eine Vielzahl von Gesprächen und Diskussionen, sondern auch für seine große Geduld zu danken.

Dank schulde ich auch Herrn Senator Professor Dr. J. Broermann und seinen Mitarbeitern für die verständnisvolle verlegerische Betreuung.

Friedrich Wilhelm Rothenpieler

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|----|
| A. Die Auseinandersetzung um Kollektiv- und Individualschuld als historischer Prozeß | 17 |
| I. Die Fragestellung | 17 |
| 1. Einleitung | 17 |
| 2. Das Problem kollektiver Schuld | 18 |
| II. Kollektive und individuelle Verantwortung und Schuld als ge- schichtliches Problem | 19 |
| 1. Frühe Entwicklungsphasen | 19 |
| 2. Das Erstarken der Staatsgewalt | 22 |
| 3. Einflüsse des römischen Rechts und des Christentums | 23 |
| 4. Humanismus und Aufklärung | 24 |
| III. Das Problem der Bestrafung von Personenverbänden nach inner- staatlichem Recht vom 18. Jahrhundert bis zur Gegenwart | 25 |
| 1. Festigung der landesherrlichen Macht | 25 |
| 2. Carpzow und die Lehre vom Majestätsverbrechen | 26 |
| 3. Quistorps Lehre vom delictum universitatis | 26 |
| 4. Malblanc und Salchow | 27 |
| 5. Die individualistische Lehre Feuerbachs und Savignys | 27 |
| 6. Gesetzgebung und Rechtsprechung nach 1871 | 28 |
| 7. Gierkes Genossenschaftstheorie und die Deliktstfähigkeit der Personenverbände | 29 |
| 8. Die Lehre Richard Buschs | 31 |
| 9. Die Diskussionen anläßlich des 40. Deutschen Juristentages | 33 |
| 10. Die Vorstellungen der Großen Strafrechtskommission | 35 |

| | |
|--|----|
| 11. Das Verhältnis von Ehre und Schuld in der strafrechtlichen Diskussion | 36 |
| 12. Tendenzen im angelsächsischen Bereich | 37 |
| | |
| IV. Schuld und Verantwortung der Völker | 38 |
| 1. Tendenzen der Entwicklung bis zur Neuzeit | 38 |
| 2. Hugo Grotius | 40 |
| 3. Samuel von Pufendorf | 42 |
| 4. Christian Wolff | 44 |
| 5. Emer de Vattel | 44 |
| 6. Die Auffassungen des 19. Jahrhunderts | 46 |
| 7. Das Zeitalter der Weltkriege | 48 |
| | |
| V. Die christliche Tradition und Lehre und das Problem einer Gesamtschuld | 53 |
| 1. Die Bedeutung religiöser Anschauungen | 53 |
| 2. Kollektive und individuelle Schuld im Alten Testament | 53 |
| 3. Kollektive und individuelle Schuld im Neuen Testament ... | 57 |
| 4. Die Lehre von der Erbsünde | 59 |
| | |
| B. Die Kollektivschuldthese | |
| gegen das deutsche Volk im Zusammenhang | |
| mit dem Dritten Reich | |
| | 66 |
| | |
| I. Strömungen und Positionen der öffentlichen Diskussion in den gegnerischen Staaten | 66 |
| 1. Die Beurteilung von Verantwortung und Schuld des deutschen Volkes in den alliierten Ländern | 66 |
| 2. Einzelne ausländische Stimmen | 69 |
| a) Robert Vansittart | 69 |
| b) Louis Nizer | 75 |
| c) Sumner Welles | 80 |
| d) Ilja Ehrenburg | 81 |
| e) Victor Gollancz | 81 |

| Inhaltsverzeichnis | | 11 |
|--|--|------------|
| f) Russell Grenfell | | 84 |
| g) Louis Paul Lochner | | 84 |
| II. Die Deutschlandpolitik der alliierten Regierungen und die Frage einer deutschen Kollektivschuld | | 85 |
| 1. Die Kollektivschuldthese als Element der Deutschlandpolitik? | | 85 |
| 2. Kollektivschuldthese und Maßnahmen mit kollektivem Strafcharakter in der amerikanischen Deutschlandpolitik | | 86 |
| a) Tendenzen der amerikanischen Deutschlandplanung | | 86 |
| b) Die Haltung des amerikanischen Präsidenten Roosevelt zum Problem einer Schuld des deutschen Volkes | | 88 |
| c) Die Teilung Deutschlands in der amerikanischen Planung | | 96 |
| d) Der Morgenthau-Plan | | 98 |
| e) Die Direktive JCS 1067 | | 103 |
| 3. Churchill und die britische Politik gegenüber Deutschland | | 105 |
| 4. Die Haltung Stalins und der sowjetischen Politik zum Problem einer kollektiven Verantwortlichkeit und Schuld des deutschen Volkes | | 108 |
| 5. Charles de Gaulle und die These von der Schuld des deutschen Volkes | | 115 |
| 6. Das Potsdamer Abkommen | | 116 |
| a) Die vorhergehenden Konferenzen | | 116 |
| b) Die Beschlüsse von Potsdam | | 117 |
| 7. Die Vertreibung der deutschen Bevölkerung und die damit zusammenhängenden Maßnahmen mit Kollektivstrafcharakter | | 119 |
| III. Der Nürnberger Prozeß und das Problem der Kollektivschuld .. | | 127 |
| 1. Die Äußerungen von Anklägern und Gerichtshof | | 127 |
| 2. Die Bestrafung der Kriegsverbrechen und die Kollektivschuldthese gegen spezielle Personenverbände | | 132 |
| a) Die Entwicklung der für die Bestrafung maßgeblichen Bestimmungen | | 132 |
| b) Die Verschwörungsanklage | | 136 |
| c) Die Ansicht des Gerichtes | | 141 |
| 3. Die Erklärungen über den verbrecherischen Charakter bestimmter Organisationen | | 143 |

| | |
|--|-----|
| a) Die Anklage | 143 |
| b) Die Verteidigung | 157 |
| c) Das Urteil | 162 |
| IV. Tendenzen zur Kollektivverantwortlichkeit bei der Bestrafung von Kriegsverbrechen durch die westlichen Nachbarländer | 167 |
| 1. Die Situation in Frankreich | 167 |
| 2. Regelungen in den Benelux-Ländern und anderen westlichen Staaten | 169 |
| V. Kollektivschuld und Kollektivstrafe in ihrer Anwendung auf Kriegsverbrechen in der Sowjetunion | 170 |
| 1. Grundsätze der sowjetischen Haltung | 170 |
| 2. Gesetzliche Grundlagen sowjetischer Strafmaßnahmen | 172 |
| VI. Besatzungszeit und Entnazifizierung | 175 |
| 1. Die Haltung gegenüber der deutschen Bevölkerung | 175 |
| 2. Die Durchführung der Entnazifizierung | 178 |
| VII. Systematisierung der Begriffe Kollektivschuld und -strafe in ihrer Anwendung auf Taten in Zusammenhang mit dem Dritten Reich und der Entnazifizierung | 184 |
| 1. Kollektive Wirkungen | 184 |
| 2. Individuelle Wirkungen | 185 |
| VIII. Die Stellungnahme Papst Pius XII. zur Frage der Kollektiv- schuld | 186 |
| 1. Die einzelnen päpstlichen Verlautbarungen | 186 |
| 2. Das Gesamtbild | 188 |
| IX. Die Behandlung der Kollektivschuldthese in deutschen und deutschsprachigen Stellungnahmen | 191 |
| 1. Deutsche Politiker und die Frage der deutschen Schuld | 191 |
| 2. Die Stellung des deutschen Episkopats zur Kollektivschuld- frage | 195 |

| | |
|--|-----|
| a) Tagung der Bischöfe der Kölner und Paderborner Kirchenprovinz vom 4. bis 6. 6. 1945 | 195 |
| b) Hirtenschreiben des Bischofs von Mainz vom 29. 6. 1945 | 195 |
| c) Stellungnahmen des Kardinals Graf von Galen | 196 |
| d) Hirtenwort des Bischofs von Limburg vom 1. 8. 1945 | 197 |
| e) Fuldaer Bischofskonferenz vom 21. bis 23. 8. 1945 | 197 |
| f) Verlautbarungen des Erzbischofs von Freiburg | 202 |
| g) Stellungnahmen zur Schuldfrage im Zusammenhang mit der Vertreibung | 205 |
| h) Stellungnahmen zur Entnazifizierung | 207 |
| i) Predigt von Josef Kardinal Frings am 31. 12. 1946 | 208 |
| j) Die Wirkungen der bischöflichen Äußerungen | 209 |
| | |
| 3. Stellungnahme der evangelischen Kirchen zur Kollektivschuldfrage | 209 |
| a) Wort der Spandauer Bekenntnissynode vom 31. 6. 1945 .. | 209 |
| b) Wort des Reichsbruderrates vom 24. 8. 1945 | 211 |
| c) Rede Niemöllers auf der Treysaer Kirchenkonferenz vom 27. 8. 1945 | 212 |
| d) Wort der Treysaer Kirchenkonferenz an die Gemeinden | 212 |
| e) Das Stuttgarter Schuldbekenntnis | 213 |
| aa) Die Ereignisse und Erklärungen von Stuttgart | 213 |
| bb) Die Diskussion um das Stuttgarter Schuldbekenntnis | 216 |
| cc) Reaktionen auf das Stuttgarter Schuldbekenntnis ... | 228 |
| f) Die Entwicklung nach dem Stuttgarter Schuldbekenntnis | 229 |
| | |
| 4. Schuldbekenntnis und Ethik | 237 |
| | |
| 5. Einzelne Beiträge zur Auseinandersetzung um die Kollektivschuldthese in Deutschland | 239 |
| a) „Ein deutscher Vansittart“ (E. Reger) | 240 |
| b) Die deutsche Betroffenheit (E. Wiechert) | 243 |
| c) Theologisch argumentierte Beiträge | 244 |
| d) Politische Gesichtspunkte | 250 |
| e) Der Versuch einer juristischen Begründung von Kollektivschuld | 251 |
| f) Historische Betrachtung | 252 |

| | |
|---|-----|
| g) Die philosophische Auseinandersetzung mit der Kollektivschuldthese | 255 |
| h) Die Behandlung der Schuldfrage in der Gegenwart | 270 |
| 6. Die wesentlichen Gesichtspunkte der deutschen Diskussion um die Kollektivschuld | 273 |
| a) Das Problem der „Selbst-Betroffenheit“ | 273 |
| b) Der Begriff der „Solidarität der Schuld“ | 275 |
| c) Die Argumentation gegen die Kollektivschuldthese | 277 |
| X. Auseinandersetzung mit den geistesgeschichtlichen Bezugspunkten der Kollektivschuldthese | 278 |
| 1. Der psychologische Deutungsversuch | 278 |
| 2. Der Rückgriff auf christliche Lehre und Tradition | 280 |
| 3. Organizistische Volkstypologien | 280 |
| a) Die Lehren vom Volksgeist | 280 |
| aa) Hegel | 282 |
| bb) Savigny | 283 |
| b) Organizistisches Denken in der germanistischen Theorie vom Wesen der Personenverbände | 284 |
| c) Kritik der Begründung kollektiver Schuld durch die These vom Gemeinwillen | 285 |
| 4. Die Ehrfähigkeit des Kollektivums und die Kollektivschuld | 287 |
| 5. Das Individuum als Glied des Kollektivums | 288 |
| a) Die Realität des Kollektivums als moralisch-geistige Einheit | 288 |
| b) Die Subjekt-Objekt-Beziehung zwischen Individuum und Kollektivum | 288 |
| c) Kollektivschuld als Summierung individuellen Verschuldens? | 290 |
| aa) Der Gedanke der Erfolgshaftung | 290 |
| bb) Der Vorwurf der Unterlassung von Widerstand | 292 |

Abkürzungsverzeichnis

| | |
|------------|---|
| Abt. | Abteilung |
| a. Chr. n. | ante Christum natum |
| AdG | Archiv der Gegenwart |
| a. F. | alte Fassung |
| Anm. | Anmerkung |
| AöR | Archiv des öffentlichen Rechts |
| Art. | Artikel |
| AT | Altes Testament |
| Aufl. | Auflage |
| Az. | Aktenzeichen |
| Bd. | Band |
| bes. | besonders |
| BGHSt. | Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Strafsachen (zitiert nach Band und Seite) |
| ders. | derselbe |
| DRZ | Deutsche Richterzeitung |
| Ed. | Editor |
| EKD | Evangelische Kirche in Deutschland |
| f. | folgende |
| ff. | folgende |
| H. | Heft |
| Hes. | Hesekiel |
| hgg. | herausgegeben |
| HLKO | Haager Landkriegsordnung |
| Hos. | Hosea |
| Hrsg. | Herausgeber |
| ibid. | ibidem = ebendort |
| IMT | Internationaler Militärgerichtshof (Amtlicher Wortlaut in deutscher Sprache; zitiert nach Band und Seitenzahl) |
| Jahrg. | Jahrgang |
| JCS | Joined Chiefs of Staffs |
| Jer. | Jeremia |
| Jhd. | Jahrhundert |
| Joh. | Evangelium des Johannes |
| Jur. Diss. | Juristische Dissertation |
| JZ | Juristenzeitung |
| Kap. | Kapitel |
| Kor. | Korintherbrief |
| KRG | Kontrollratsgesetz |
| Lib. | liber |
| Liv. | livre |
| Luk. | Evangelium des Lukas |
| Matth. | Evangelium des Matthäus |
| M. S. | Maschinenschrift |
| N. F. | Neue Folge |

| | |
|-------------|--|
| NJW | Neue Juristische Wochenschrift |
| o. J. | ohne Jahr |
| RAO | Reichsabgabeordnung |
| Rdnr. | Randnummer |
| RGG | Religion in Geschichte und Gegenwart |
| RGSt | Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen (zitiert nach Band und Seite) |
| Röm. | Brief des Apostels Paulus an die Römer |
| RSFSR | Russische Sozialistische Föderative Sowjet-Republik |
| Sam. | Samuel |
| sc. | scilicet |
| SJZ | Süddeutsche Juristenzeitung |
| s. o. | siehe oben |
| sog. | sogenannt |
| Sp. | Spalte |
| StGB | Strafgesetzbuch |
| s. u. | siehe unten |
| Theol. Fak. | Theologische Fakultät |
| u. a. | und andere |
| V. | Vers |
| Vgl. | vergleiche |
| Vol. | Volume |
| Vorbem. | Vorbemerkung |
| z. B. | zum Beispiel |
| Zit. | zitiert |
| ZStW | Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft |

A. Die Auseinandersetzung um Kollektiv- und Individualschuld als historischer Prozeß

I. Die Fragestellung

1. Einleitung

Seit dem Zweiten Weltkrieg sieht sich das deutsche Volk mit einer fatalen Frage konfrontiert: Ist es zulässig, für diejenigen Verbrechen, die Angehörige des NS-Machtapparates verübt haben, die Gesamtheit des deutschen Volkes und damit zugleich jeden einzelnen Deutschen zu belasten — und zwar unabhängig davon, ob sie davon gewußt oder sie gebilligt und unabhängig auch davon, ob es in ihrer Macht stand, etwas dagegen zu unternehmen?

Anders ausgedrückt: Sind außer denen, die gehandelt haben, alle als mitschuldig zu betrachten, die dem deutschen Volk damals angehörten? Nicht wenige haben das als Anhänger der Kollektivschuldthese bejaht. Andere haben dagegen eingewandt, daß Schuld etwas Individuelles und Höchstpersönliches sei, und sie haben gestützt darauf eine solche Solidarhaftung ebenso entschieden verneint. Es wurde insbesondere auf die Entwicklung der modernen (normativen) Schuldlehre hingewiesen, die jeder Annahme einer kollektiven Schuld im Wege stehe.

Wenn im Folgenden versucht wird, den Begriff „Kollektivschuld“ zu klären und nach erfolgter Klärung eine Antwort auf die geschilderten Fragen zu finden, so kann man sich nicht auf die Geschehnisse des Dritten Reiches beschränken, sondern man muß weiter greifen. Es ist insbesondere die Frage, ob es sich um einen neugeschaffenen Begriff handelt, der dazu bestimmt ist, bisher noch nicht dagewesenen Ereignissen gerecht zu werden, oder ob nicht vielmehr in diesem Vorwurf alte, längst überwunden geglaubte Vorstellungen aufleben. Christlicher Auffassung war die Vorstellung einer Gesamtschuld seit jeher geläufig. Man denke nur an die Lehre von der Erbsünde. Haben religiöse Anschauungen den Begriff einer Gesamtschuld auch im säkularen Bereich mitgeprägt?

Eine Inhaltsanalyse des Kollektivschuldvorwurfes hat sich zugleich mit dem Problem seiner Zuordnung zu beschäftigen: Ist die Kollektivschuld — etwa im Sinne der Differenzierung von Karl Jaspers — kriminelle, politische, moralische oder metaphysische Schuld¹?

Der Kollektivschuldvorwurf gegen die Deutschen ist eng verbunden mit der durch das Erschrecken über die Nazi-Verbrechen ausgelösten Rückbesinnung auf die Geltung sittlicher Wertordnungen auch im politisch-historischen Bereich. An diesem Anspruch muß aber auch die Kollektivschuldthese selbst gemessen werden. Entspricht sie den Geboten der Gerechtigkeit und Humanität? Sind Kollektivschuld und Gerechtigkeit ihrem Wesen nach überhaupt vereinbar?

Zweifellos war und ist der Kollektivschuldvorwurf gegen die Deutschen eine Reaktion auf den Ausbruch des Unrechts, der von Deutschland seinen Ausgang nahm. Insofern vermag die Geschichte dieser These auch etwas auszusagen über die Art, wie Menschen, Völker und ihre Regierungen Unrecht in der Welt bewältigen. Davon jedoch, ob Unrecht mit Gerechtigkeit und Humanität beantwortet wird, oder ob in unabsehbarem Kreislauf auf Unrecht nur Vergeltung, Rache und Zufügung neuen Unrechts folgen, hängen Friede und Zukunft der Menschheit ab.

2. Das Problem kollektiver Schuld

Kollektive Schuld ist in zweifacher Weise denkbar:

1. Sie besteht in der Summe des Verschuldens verbundener und organisierter einzelner Menschen.
2. Sie ist eine Schuld, deren Träger nicht der einzelne Mensch, sondern ein Kollektivum ist.

Die erste Form kollektiver Schuld hat ihren Anknüpfungspunkt in der individuellen Schuld¹. Die zweite Formulierung meint etwas anderes: Gemeinschafts- oder nichtindividuelle Schuld, die man als wirkliche Kollektivschuld bezeichnen könnte. Hier wird das Schicksal des persönlich unschuldigen Gliedes eines als schuldig bezeichneten Kollektivums als Problem aufgeworfen. Wird es etwa wegen seiner Zugehörigkeit zu diesem Kollektivum ebenfalls schuldig?

Die Frage nach kollektiver Schuld betrifft sowohl die Schuld von Personenverbänden im innerstaatlichen Bereich, als auch das Problem der Schuld ganzer Völker. In beiden Fällen wird gefragt, ob in bestimmter Weise organisierte Verbindungen von Menschen schuldig werden können. Zwischen beiden Fragen besteht in ihrem inneren Wesen daher kein Unterschied. Naturgemäß ist die Frage nach Schuld und Verantwortung eines Volkes sehr viel komplexer; dazu trägt u. a.

¹ K. Jaspers, Die Schuldfrage, abgedruckt in: Hoffnung und Sorge, München 1965, S. 77 ff.

² In diesem Sinne könnte man von der kollektiven Schuld einer Verbrecherbande sprechen, in der sich alle in gleicher Weise schuldig gemacht haben — was immerhin theoretisch denkbar wäre.

bei, daß das Phänomen geschichtlicher oder politischer Schuld auftaucht. Hier wird eine Differenzierung des Schuldbegriffes notwendig.

Ob wirklich Kollektivschuld vorliegt, darf nicht mit der Frage der Kollektivhaftung verwechselt werden. Die bittere Wahrheit, daß die Völker in aller Regel die Untaten, die ihre Herrscher begehen, büßen müssen, hat schon im Altertum ihre klassische Formulierung gefunden:

„Quidquid delirant reges, plectuntur Achivi³.“

Muß ein Volk außer den Folgen, die die Verbrechen seiner Regierung heraufbeschwören, auch das Odium einer Mitschuld auf sich nehmen? Ist es nur das Schicksal, das ein Volk schlägt, oder sind die Besieger eines verbrecherischen Herrschers zugleich die Richter seines mitschuldigen Volkes?

II. Kollektive und individuelle Verantwortung und Schuld als geschichtliches Problem

Hier soll kein Kapitel einer chronologisch vorgehenden Rechtsgeschichte geschrieben werden. Vielmehr geht es darum, allgemeine Entwicklungstendenzen im Spannungsfeld zwischen dem Recht des Individuums und dem Recht körperschaftlicher Gebilde darzustellen.

1. Frühe Entwicklungsphasen

Frühe Phasen gesellschaftlicher Entwicklung sind in aller Regel gekennzeichnet durch die unbedeutende Rolle des Individuums und die überragende Stellung des Verbandes, dem das Individuum angehört. Die Sippe ist in ihrer wesentlich durch Abstammung bestimmten Struktur die natürliche Basis des beginnenden politischen und sozialen Lebens.

Die rechtliche und gesellschaftliche Stellung des einzelnen werden von seiner Zugehörigkeit zur Sippe bestimmt. Zwischen dem einzelnen Glied und seiner Sippe besteht ein Wechselverhältnis: Solange es keinen wirksamen Schutz durch übergeordnete staatliche Gewalt gibt, bietet die Sippe als einziger Friedensverband Schutz¹. Ihr hat sich jeder Sippenangehörige unterzuordnen. Mit Rücksicht auf die Stabilität dieses Friedensverbandes sind Vergeltungsmaßnahmen innerhalb der Sippe seltener², häufiger ist die Ausstoßung aus der Sippe, die den

³ Q. Horati Flacci Opera (Hrsg. E. C. Wickham), Oxford 1963, Epistularum liber primus, II, 14.

¹ Vgl. (statt vieler) H. Mitteis, Deutsche Rechtsgeschichte. Neubearbeitet von H. Lieberich. München 1976, 14. Aufl. S. 16.

² W. Seagle, Weltgeschichte des Rechts. München 1969, S. 66 f.